





Rathausmarkt 3 41747 Viersen Maßgebliches BVT-Merkblatt:

Maßgebliches By February.

Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und
Wir sind für Sie da:

08:30 - 12:30 Uhr u. 14:00 - 15:30 Uhr montags bis donnerstags Stand Juli 2003 08:30 Uhr - 12:30 Uhr freitags Postanschrift: Kreisverwaltung Viersen ● Postfach ● 41707 Viersen

und nach Vereinbarung

Gegen Zustellungsurkunde Es berät Sie: Silvia Jäger

2239 Zimmer: ☎ - Vermittlung: Herrn 0216239 - 0

Axel Boves - Durchwahl: 02162 39 - 1245 Hülser Landstraße 210 Fax: 02162 39 - 1857 47906 Kempen E-Mail: Silvia.jaeger

@kreis-viersen.de

Mein Zeichen: 66/3-Kempen-Hülser Landstr.

06.08.2013 Datum:

Genehmigungsbescheid

Auf Ihren Antrag vom 18.07.2012, eingegangen am 18.07.2012, zuletzt vervollständigt am 18.02.2013, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG -vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) (Rechtsgrundlagen siehe Anhang) in Verbindung mit Ziffer 7.1.7.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen mit einer Gesamtkapazität von 4078 Mastschweinen, eines neuen Güllehochbehälters mit 2170 m³ Lagervolumen - netto - , zusätzliche Güllekanäle unter dem neuen Stall mit einer Kapazität von 930 m³ - netto -, eines Flüssiggastanks mit 4850 I sowie eines 100 m³ fassenden Silos - sowie den Altbestand umfassend -

auf dem Grundstück

47906 Kempen

Hülser Landstraße 210

Gemarkung St. Hubert

Flur 23

Flurstück 93.

Von dieser Genehmigung werden die in Abschnitt III (Anlagedaten) aufgeführten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen erfasst.

Fristen

- 1. Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG wird bestimmt, dass die Genehmigung erlischt, wenn nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Vollziehbarkeit der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen und die Anlage nicht vor Ablauf von zwei weiteren Jahren in Betrieb genommen worden ist.
- 2. Die Inbetriebnahme der beantragten Anlagen ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung mit ein:

➤ Die Baugenehmigung aufgrund § 63 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW)

A BEURTEILUNGSGRUNDLAGE

- Die Prüfung der Bauvorlagen ergab, dass es sich um einen großen Sonderbau nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW i.V. mit § 54 BauO NRW handelt.
- Das Vorhaben liegt im Außenbereich und wurde nach § 35 (1) BauGB beurteilt und für zulässig erklärt.

B VORAUSSETZUNG FÜR DIE ERTEILUNG DIESER GENEHMIGUNG

- Eintragung einer **Baulast**, hier: Verpflichtung gem. § 35 (5) BauGB Rückbau (Blatt 2756, vom 10.01.2013)
- **Erleichterung** vom § 31(3) BauO NRW (hier: Öffnung in der Gebäudetrennwand der Brandabschnitte II und III) gemäß § 54 BauO NRW
- Erleichterung vom § 29 (1) BauO NRW (hier: Überschreitung der Brandabschnittsfläche I) gemäß § 54 BauO NRW
- Erleichterung vom § 32 (1) BauO NRW (hier: Überschreitung 40 m) gemäß § 54 BauO NRW
- Die Zustimmung des **Brandschutzingenieurs des Kreises Viersen** vom 28.03.2013 Aktenzeichen 37/2-38- 53 20 741

Antragsunterlagen

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen erteilt. Sie sind Bestandteil des Bescheides. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben soweit nicht in den Nebenbestimmungen (Abschnitt IV) eine abweichende Regelung getroffen ist.

1.	Antrag Formular 1	3	Blatt
2.	Karten Topographische Karte 1 : 25.000	1 1	Blatt Blatt
3.	Bauvorlagen (enthalten im Ordner 2/2) Bauantragsformular	2 4 2	Blatt Blatt Blatt
	Bauzeichnungen		
	Lageplan mit Entwässerung 1:500. Grundriss Stallgebäude BE I.1:100. Grundriss Stallgebäude BE I.2 und BE I.3 1:100. Grundriss Stallgebäude BE I.3 1:100. Grundriss Stallgebäude BE I.4 1:100. Grundriss Stallgebäude BE I.4 Unterbau 1:100. Ansichten Stallgebäude BE I.4 1:100. Schnitte Stallgebäude BE I.4 1:100. Grundriss Vorgrube und Güllehochbehälter 1:100.	1 1 1 1 1 1	Blatt Blatt Blatt Blatt Blatt Blatt Blatt
	Brandschutz		
	Brandschutzkonzept des Sachverständigen Stefan Schumeckers 3	1	Blatt
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung 3	6	Blatt
5.	Abfall Beauftragung Fa. Gustav Denzin GmbH, Tierkörperbeseitigung Nährstoffbeurteilungsblatt und Güllebagger Herr Axel Boves Gülleabnahmevertrag Herr H. Korff Nährstoffbeurteilungsblatt Herr H. Korff Gülleabnahmevertrag Herr R. Roelen Nährstoffbeurteilungsblatt Herr R. Roelen Gülleabnahmevertrag Herr W. Faßbender Nährstoffbeurteilungsblstt Herr W. Faßbender	6 3 1 2 1 2	Blatt Blatt Blatt Blatt Blatt Blatt Blatt

Gülleabnahmevertrag Herr A. LitgenNährstoffbeurteilungsblstt Herr A. Litgen		
Genehmigung Einleitung von Niederschlagswasser (nachrichtlich)	3	Blatt
Formulare 2 bis 8	. 35	Blatt
Umweltverträglicheitsprüfung Fa. öKon GmbHLandschaftspflegerischer Begleitplan Fa. öKon GmbH	. 49 . 22	Blatt Blatt
Datenblätter Firma ZIEHL-ABBEG, ETAvent Ventilatoren BE I, III, IV DLG-Prüfbericht Nr. 4841 zu ETAvent Ventilatoren in BE IV Informationsblatt Firma Multifan, Ventilatoren 4D50 in BE II DLG-Prüfbericht Nr. 4854 zu Fancom Ventilator in BE II Datenblatt Firma WEDA Dammann & Westerkamp GmbH, "Injektion Mr. Datenblatt Firma WEDA Dammann & Westerkamp GmbH, Gasbrenner Datenblatt Lagertanks Fa. SEDA Rietberg Datenblatt Lagertank Flüssiggas Ex-Schutz-Dokument Flüssiggasbehälter Datenblatt Abfüllplatz Fa. CEMO Prüfzeugnis Erdtank Sicherheitsdatenblatt "Virkon S" (Desinfektionsmittel) Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff	2 4 8 1 2 5 1 1 1	Blatt Blatt Blatt Blatt Blatt Blatt Blatt Blatt Blatt Blatt Blatt Blatt Blatt Blatt Blatt
	Nährstoffbeurteilungsblstt Herr A. Litgen	Nährstoffbeurteilungsblstt Herr A. Litgen

Ш

Anlagedaten

Die von der Genehmigung erfasste Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

BE I	Ställe
bestehend aus:	
BE I.1:	Schweinemaststall mit 340 Tierplätzen (Bestand, Änderung auf 560 Tierplätze), Vollspaltenboden
BE 1.2:	Schweinemaststall mit 480 Tierplätzen (Bestand, Änderung auf 510 Tierplätze), Vollspaltenboden
BE I.3:	Schweinemaststall mit 640 Tierplätzen (Bestand, Änderung auf 704 Tierplätze), Vollspaltenboden
BE I.4:	Schweinemaststall mit 2.304 Tierplätzen (Neu), Vollspaltenboden
BE II	Güllelagerung
bestehend aus:	
BE II.1:	Güllekanäle zu BE I.1, 334 m³ netto (Bestand, keine Änderung)
BE II.2:	Güllekanäle zu BE I.2, 188 m³ netto (Bestand, keine Änderung)
BE II.3:	Güllekanäle zu BE I.3, 432 m³ netto (Bestand, keine Änderung)
BE II.4:	Güllekanäle zu BE I.4, 930 m³ netto (Neu)
BE II.5:	Güllehochbehälter 1, 1.451 m³ netto, Zeltdachabdeckung
	(Bestand, keine Änderung)
BE II.6:	Güllehochbehälter 2, 569 m³ netto, geschlossene Abdeckung gefordert
BE II.7:	Güllehochbehälter 3, 2.170 m³ netto, Zeltdachabdeckung (Neu)
	Vorgrube 28 m³ netto (Neu)
BE III	Sonstige Betriebseinrichtungen
bestehend aus:	
BE III.1 - 3:	3 Futtersilos für Flüssigfutter (1 * 50 m³, 1 * 60 m³, 1 * 30 m³) (Bestand, keine Änderung)

BE III.4:	2 Futtersilos (2 * 8 t) für Trockenfutter (Bestand, keine Änderung)
BE III.5:	Futterbottich für flüssige Nebenprodukte (100 m³) (Neu)
BE III.6:	1 Flüssiggas-Behälter mit einem Bruttorauminhalt von ca. 4.850 \(\text{bzw. 2,2 t (Neu)} \)
BE III.7:	Mehrzweckhalle / Scheune (Bestand, keine Änderung)
BE III.8:	Eigenverbrauchstankstelle (Bestand, keine Änderung)
BE III.9:	Tränkebrunnen (Tierhaltung) (Bestand, keine Änderung)
BE III.10:	Löschwasserbrunnen (Neu)
BE III.11:	Maschinenhalle (Bestand, keine Änderung)

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen aus den unter Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen.

IV

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

Allgemeines

- 1. Diese Genehmigung einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.
- 2. Der Beginn der Errichtungsarbeiten ist dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 3. Dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Immissionsschutz

- 4. Das Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 12.07.2012, Projekt-Kürzel / Gutachten-Nr. Boves-Kempen-2012-07-12 ist zu beachten und umzusetzen. (A)
- 5. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Einrichtungen (wie z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr) verursachten Geräuschimmissionen einschließlich der Vorbelastung folgende Werte gemessen jeweils 0,5 m vor geöffneten,

vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) an den nächstgelegenen Wohnhäusern - nicht überschreiten:

bei Tag 60 dB(A) bei Nacht 45 dB(A).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. (A)

6. Die Güllebehälter sind mit einer geschlossenen Abdeckung (Zeltdach) mit Druckausgleich zu versehen.

Eine geschlossene, künstliche Schwimmdecke aus Strohhäcksel oder Pergülit M ist nicht zulässig, da sie nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. (A)

Wasserrecht

- 7. Es dürfen keine Baustoffe verwendet werden, bei denen durch äußere Einwirkungen eine nachteilige Veränderung des Grundwassers hervorgerufen wird. (A)
- 8. Um unterschiedliche Setzungen des Baugrundes zu vermeiden, ist vor Baubeginn die Bodenbeschaffenheit des Standortes auf Eignung nach DIN 1045 zu überprüfen. (A)
- 9. Die Herstellung des Schweinemaststalles (BE I.4 und II.4) mit Güllekanälen sowie des Güllehochbehälters mit Vorgrube (BE II.7) hat durch einen Fachbetrieb zu erfolgen. (A)
- 10. Die Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit der Güllelagerstätte (Güllekeller, Güllekanäle bzw. Güllehochbehälter) hat entsprechend der DIN 11622 Teil 1 4 einschließlich der zugehörigen Baublätter zu erfolgen. (A)
- 11. Die Güllekeller, Güllekanäle sowie der Güllehochbehälter und die Vorgrube müssen wasserundurchlässig und gülle- bzw. jauchbeständig sein. (A)
- 12. Alle auftretenden Fugen, insbesondere zwischen Sohle und auftretender Wand, sind durch geeignete Maßnahmen abzudichten (z.B. Fugenband, Fugenmasse). Die Eignung der Dichtungselemente, insbesondere ihre Dehnfähigkeit sowie ihre Verträglichkeit mit Gülle sind durch gültige Prüfzeugnisse einer amtlichen Stelle nachzuweisen und bei Abnahme vorzulegen.(A)
- 13. Unter dem Maststall BE I.4, dem Güllehochbehälter BE II.7 und der Vorgrube ist eine Dichtschicht aus einer verschweißten Kunstoffdichtungsbahn (Dicke mind. 0,8 mm) einzubauen, mit der die Dichtheit des Behälterbodens im Erdreich überwacht werden kann. (A)
- 14. Als Dichtschicht ist eine genormte homogene oder gewebeverstärkte Kunststoffdichtungsbahn (KDB) zu verlegen. Sie muss nachweislich nachfolgende Anforderungen erfüllen: (A)
 - Hohe chemische Beständigkeit
 - Hohe mechanische Widerstandsfestigkeit
 - Hohe dynamische Widerstandsfestigkeit für die konkrete Einbausituation
 - UV-Beständig
 - · Dehnfähigkeit und flexibel

- Rissüberbrückend und dimensionsstabil
- Huminsäure- und hydrolysebeständig
- Kälteflexibel
- 15. Die KDB muss auf einem Feinplanum verlegt werden und mindestens ein Gefälle von 1% aufweisen. (A)
- 16. Die KDB ist durch einen zugelassenen Fachbetrieb einzubauen. Die Fachbetriebsbescheinigung ist dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen bei der Abnahme vorzulegen. (A)
- 17. Zwischen Bauwerksunterkante und Dichtschicht ist eine geeignete Dränschicht (z.B. Kies, mind. 10 cm. Körnung 4/8 mm, Drainvlies) einzubauen. Sie ist während des Betoniervorganges gegen eindringendes Betonschwemmwasser in ausreichender Weise zu schützen (z.B. Abdeckung mittels Plane). (A)
- 18. Es sind für den Maststall BE I.4 vier Kontrollschächte, den Güllehochbehälter BE II.7 zwei Kontrollschächte, für die Vorgrube ein Kontrollschacht anzulegen, die durch Abdeckungen gegen das Eindringen von Flüssigkeit zu schützen sind. (A)
- 19. Anstelle der Kontrollschächte können flüssigkeitsdichte Kontrollrohre mit mindestens 250 mm Durchmesser verwendet werden. (A)
- 20. Das Leckerkennungssystem ist so auszuführen, dass Grund- bzw. Niederschlagswasser nicht von außen eindringen kann. (A)
- 21. Die Fertigstellung der KDB, der Ringdrainagen sowie der Kontrollschächte ist dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen mündlich unter Telefon-Nr. 02162-39 1234 oder schriftlich unter o.g. Adresse anzuzeigen. (A)
- 22. Die Zwischenabnahme der KDB und der Ringdrainage erfolgt durch das Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen. (A)
- 23. Die Kontrollschächte bzw. Kontrollrohre sind regelmäßig (mindestens einmal pro Monat) durch den Anlagenbetreiber zu kontrollieren. Darüber hinaus hat der Betreiber die Gesamtanlage mindestens einmal jährlich einer gründlichen Sichtkontrolle zu unterziehen. Die Kontrollen sind in einem Betriebsbuch mit Tag und Datum schriftlich festzuhalten. (A)
- 24. Eine weitere Überprüfung sollte mindestens einmal jährlich möglichst bei leerem Güllehochbehälter sowie leerer Vorgrube erfolgen. Auf folgende Punkte ist besonders zu achten(A):
 - Funktion und Dichtigkeit der Schieber, Verschlüsse und Rohrleitungen
 - Risse, Abplatzungen, Korrosion- und Fäulnisschäden
 - Zustand der Abfüllplätze und Schächte
 - Überprüfung der Kontrolldrainage
- 25. Auf eine Leckageerkennungseinrichtung unter dem Maststall BE I.4, bestehend aus Dichtschicht (KDB) und Kontrolleinrichtung, kann verzichtet werden, wenn die Bodenplatte einsichtbar ist. (A)
- 26. Rohrleitungen zwischen den Güllekanälen und dem Güllebehälter sind als PE-HD geschweißte Leitung zu verlegen. Eine Dichtigkeitsprüfung durch eine Fachfirma ist dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen bei der Abnahme vorzulegen. (A)

- 27. Unterirdische Rohrleitungen zum Transport der Gülle oder sonstiger Abwässer aus dem Mastbetrieb sind doppelwandig (oder gleichwertig) auszuführen (**A**)
- 28. Schieber und Pumpen müssen gegen die Betätigung durch Unbefugte ausreichend gesichert sein. (A)
- 29. Die Gülleentnahmestelle ist flüssigkeitsundurchlässig zu befestigen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist dem Behälter zuzuführen. (A)
- 30. Vor Inbetriebnahme hat eine Überprüfung der Dichtigkeit der Güllekanäle der Vorgrube und des Güllehochbehälters zu erfolgen. Ein Nachweis des Herstellers auf Dichtigkeit ist dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen bei der Abnahme vorzulegen. (A)
- 31. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die ausführenden Unternehmen auf die Wasserschutzzone einzuweisen. (A)
- 32. Für die Dauer der Baumaßnahme ist ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen, der strikt die Einhaltung der durch das Vorhaben betroffenen Verbots- und Genehmigungstatbestände überwacht. Eine entsprechende Sachkunde der Bauleitung ist auf Anfrage vorzulegen. (A)
- 33. Der Abschluss oder die Veränderung von Gülleabnahmeverträgen ist dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen des Kreises Viersen binnen einer Woche nach Abschluss unaufgefordert mitzuteilen. (A)
- 34. Mindestens ein Jahr vor Ablauf der Gülleabnahmeverträge sind dem Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen des Kreises Viersen Folgeverträge vorzulegen, die dokumentieren, dass die erforderlichen Ausbringflächen zur ordnungsgemäßen Gülleausbringung vorhanden sind. (A)
- 35. Die Gülleabnahmeverträge müssen eine Vertragslaufzeit von mindesten 6 Jahren haben. (A)
- 36. Sollten im Rahmen des Vorhabens neue Zuwegungen, Straßen- und Parkflächen, Rangierplätze oder sonstige betrieblichen Verkehrsflächen errichtet werden, ist auf eine ordnungsgemäße Entwässerung dieser Flächen zu achten. Hinweise dazu sind in der RiStWAG (2002) enthalten. Die Regelungstatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung für unbehandeltes Abwasser und Niederschlagswasser sind unbedingt einzuhalten. (A)
- 37. Der Einbau oder das Verwenden von Recycling-Material wird bei der Errichtung des Gebäudes und auf befestigten oder unbefestigten Flächen, Zuwegungen oder Park- und Rangierflächen ausdrücklich ausgeschlossen. (A)

Veterinärrecht

38. Die vorgesehenen Krankenbuchten sind mit weichen Gummimatten ausreichender Größe und Spielzeug auszustatten. Dort einzeln gehaltene Tiere müssen Sichtkontakt zu anderen Schweinen haben.

- 39. In den Hallen dürfen maximal 50 kg Gefahrstoffe (Kleinmengenregelung) gelagert werden. Bei der Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten ist folgendes zu beachten bzw. einzurichten:
 - 1. Zerbrechliche Gefäße bis maximal 1 l.
 - 2. Nicht zerbrechliche Behälter bis maximal 5 I Fassungsvermögen.
 - 3. Ab 5 I Gesamtvolumen muss die Lagerung mindestens in einem Stahlschrank erfolgen.
 - 4. Ab 20 I Gesamtvolumen ist die Benutzung eines Sicherheitsschrankes nach EN 14470-1 mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 15 Minuten notwendig. (TRGS 510, Anlage 3, Anlage 9)
- 40. Sämtliche Arbeits-, Aufenthalts-, Lager- und Sanitärräume müssen ausreichend natürlich oder mechanisch zu be- und entlüften sein.
 - Bei Raumlufttechnischen Anlagen ist der Außenluftvolumenstrom nach dem Stand der Technik so auszulegen, dass Lasten (Stoff-, Feuchte-, Wärmelasten) zuverlässig abgeführt werden und die CO₂ − Konzentration von <1000 ppm eingehalten wird. (§ 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Ziffer 3.6 des Anhangs zur ArbStättV und Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6)
- 41. Die in Flucht- und Rettungswegen liegenden Türen müssen als solche deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sein und sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit solange sich Personen in diesem Gebäude leicht öffnen lassen, befinden. Die Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. (§ 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Ziffer 2.3 des Anhang zur ArbStättV und Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.3, ASR A 2.3)
- 42. Fußböden in Arbeits- und Verkehrsbereichen müssen eben und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein. In Arbeitsräumen, Arbeitsbereichen und auf Verkehrswegen, deren Fußböden nutzungsbedingt mit gleitfördernden Medien in Kontakt kommen, ist bei der Auswahl geeigneter Bodenbeläge das "Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr" BGR 181 des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft zu beachten. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Nr. 6 ASR 37/1).
- 43. Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Notausgänge und Notausstiege, die von außen verstellt werden können, sind auch von außen als solche zu kennzeichnen und durch weitere Maßnahmen zu sichern, wie z. B. durch die Anbringung von Abstandsbügeln für Kraftfahrzeuge.
- 44. Die Flüssiggasanlage ist mit einem geeigneten Anfahrschutz zu versehen. Sie muss so aufgestellt und gesichert sein, dass sie durch Fahrzeuge nicht angefahren oder durch Teile von Fahrzeugen beschädigt werden kann.
- 45. Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG sowie § 7 GefStoffV und §7 BioStoffV ist für den Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:
 - Ermittlung der Gefährdungen
 - Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht

- Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
- Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.
- 46. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 47. Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhängen.

Baurecht

- 48. Die **geprüfte Statik** ist vor Baubeginn vorzulegen. (A)
- 49. Das **Brandschutzkonzept** erstellt am 14.03.2013, vom Sachverständigenbüro für Brandschutz Stefan Schumeckers aus Grefrath ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten. Die Zustimmung zu den Erleichterungen gem. § 54 BauO NRW wird hiermit erteilt.(A)
- 50. Gemäß § 57 Abs.1 BauO NRW hat der Bauherr zur Ausführung seines Vorhabens einen **Unternehmer** oder eine Unternehmerin (siehe § 59 BauO NRW) und für die Überwachung des Vorhabens einen **Bauleiter** oder eine Bauleiterin (siehe § 59 a BauO NRW) zu beauftragen. (A)
- 51. Die Fertigstellung des **Rohbaus** sowie die abschließende **Fertigstellung** sind jeweils mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kempen anzuzeigen (Anlage). **(A)**

Landschaftsschutz

- 52. Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ist mit nachstehenden Ergänzungen Bestandteil dieser Genehmigung:
 - a) Die 3-reihige Hecke am Gebäude bzw. die Bepflanzungen am Güllebehälter sind spätestens in der auf Inbetriebnahme folgende Pflanzperiode umzusetzen. Die restliche Umsetzung hat gemäß dem LBP im Vorfeld zu erfolgen. (A)

- b) In Ergänzung der artenschutzrechtlichen Aussagen ist die erforderliche Beseitigung der Hecke gem. LBP zwischen dem 01.10. und 28.02. des folgenden Jahres durchzuführen. (A)
- c) Die vorhandenen und zu erhaltenden Gehölzbestände sind während der Baumaßnahme vor Beeinträchtigungen zu schützen. (A)
- d) Die Anpflanzungen sind durch geeignete Mittel gegen Verbiss zu sichern und so zu schützen und zu pflegen, dass ihr dauerhafter Erhalt und ihre funktionsgerechte Entwicklung gewährleistet sind. Pflanzausfälle sind umgehend zu ersetzen. (A)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG NRW) vom 21.07.2000 (SGV NRW 791) in der zurzeit geltenden Fassung sowie Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung. (Rechtsgrundlage)

V

Hinweise

Abfallrecht

- 1. Beim Umgang mit Abfällen sind neben den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landesabfallgesetzes NRW (LAbfG) die Abfallentsorgungssatzungen des Kreises Viersen und der Stadt Kempen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 2. Bei den vorgesehenen Baumaßnahmen sind die Pflichten der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen zur Getrennthaltung und Anforderungen an die Vorbehandlung von Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) zu beachten

Wasserrecht

- 3. Die Maßgaben der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Vinnbrück und St. Hubert der Stadtwerke Kempen (Wasserschutzgebiet Vinnbrück und St. Hubert vom 08.02.1995/1) sind zu beachten und einzuhalten (**H**)
- 4. Sollte bei der Baumaßnahme eine Grundwasserhaltung erforderlich sein, so ist vor Beginn der Baumaßnahme eine wasserrechtliche Genehmigung beim Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen, Kreis Viersen, in Absprache mit der SW Kempen GmbH, zu beantragen. Ansprechpartner: Herr Pook, Tel. 02162 / 391266. (H)
- 5. Sollten sich bei der Durchführung der Maßnahme Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast ergeben, so ist dies der Kreisverwaltung Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen als zuständige untere Bodenschutzbehörde (Tel.: 02162 391242) unverzüglich mitzuteilen. (**H**)
- 6. Undichtigkeiten aller Anlagenteile, die mit den in Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) vorhandenen Stoffen in Berührung stehen, müssen erkennbar sein (§ 2 JGS-AnlagenV). (H)

- 7. Die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersäften sowie das Merkblatt zur Überwachung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersäften, die durch den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft IV B 4 220-5v. 8.8.1996 eingeführt wurden, sind einzuhalten. (**H**)
- 8. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Feststellung der dauerhaften Dichtigkeit der Anlage obliegt allein dem Betreiber. Auf die Haftung des Betreibers wird hingewiesen. (**H**)

Baurecht

- 9. Die Kompensationsmaßnahmen sind ausreichend, so dass den Erleichterungen zugestimmt werden kann. (H)
- 10. Es wurde keine Untersuchung auf **Kampfmittel** veranlaßt. Ich empfehle Ihnen jedoch, dies selbst zu beauftragen. (H)
- 11. Der **Straßenraum** darf in keiner Weise, weder für Baukräne, als Lager oder anderweitig in Anspruch genommen werden. Sollte dies dennoch zur Durchführung Ihres Vorhabens erforderlich sein, sind die hierfür erforderlichen **Genehmigungen** vor Beginn der Arbeiten beim Ordnungsamt der Stadt Kempen gesondert zu beantragen. (H)
- Zu den vorgenannten Nebenbestimmungen sind spätestens zur Bauzustandsbesichtigungen entsprechende Bescheinigungen und Nachweise vorzulegen. (H)
- Die Bauüberwachungen, Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. (H)
- 14. Gemäß § 77 Abs. 1 BauO NRW erlischt die Baugenehmigung / Ursprungsgenehmigung, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wird oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen ist. Die Geltungsdauer kann auf Antrag, der möglichst vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt werden sollte, verlängert werden. Hierbei wird vorausgesetzt, dass sich die Sach- und Rechtslage nicht ändert. (H)

Vordrucke für den Baubeginn, für die Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues sowie der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens, sind beigefügt. Sie sind verpflichtet, diese rechtzeitig vorzulegen.

Gesundheitsrecht

- 15. Eine Ungezieferkontrolle ggfls. –bekämpfung ist aus Sicht des Gesundheitsamts sicherzustellen.
- 16. Aus Sicht des Gesundheitsamts ist die Sauberkeit der Anlage zu gewährleisten.
- 17. Auf die TA Luft 2002 in Bezug auf die Emission von Keimen und Toxinen weise ich hin.

Es ist bekannt, dass sich Bioaerosole aus Stallablauft mehrere hundert Meter weit ausbreiten können. Bei Bioaerosolen handelt es sich um Mikroorganismen wie Bakterien, Viren usw., die an größere Partikel wie Staub u.ä. gebunden sind. Ob diese Emissionen gesundheitliche Auswirkungen auf Menschen in der Bevölkerung haben können ist derzeit Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen.

Das Gutachten ökon GmbH nimmt auch hierzu Stellung und betrachtet die mögliche Ausbreitung.

- 18. Aus ärztlicher Sicht sollte durch geeignete Hygienemaßnahmen (z. B. Kleidungswechsel, sorgfältige Händereinigung ggfls. Händedesinfektion beim Verlassen des Stalles) eine Verschleppung etwaiger Keime vermieden werden.
- 19. Bei Reinigung und Desinfektion von Ställen, Geräten und Transportfahrzeugen sollte eine Ausbreitung von Aerosolen verhindert werden.

Allgemein

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. (§21 Abs. 2 BImSchG).

VI

Begründung

Gem. § 4 BlmSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Ihre Anlage ist gem. Ziffer 7.1.7.1 der Anlage zur 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig. Mit Datum vom 18.07.2012, bei mir eingegangen am 18.07.2012, zuletzt vervollständigt am 18.02.2013, wurde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen mit einer Gesamtkapazität von 4078 Mastschweinen, eines neuen Güllehochbehälters mit 2170 m³ Lagervolumen – netto - ,

zusätzliche Güllekanäle unter dem neuen Stall mit einer Kapazität von 930 m³ - netto -, eines Flüssiggastanks mit 4850 I sowie eines 100 m³ fassenden Silos - sowie den Altbestand umfassend - auf dem Grundstück 47906 Kempen, Hülser Landstraße 210, Gemarkung St. Hubert, Flur 23, Flurstück 93 beantragt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (und Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a UVPG)) durchgeführt.

Die Genehmigungsbehörde hat eine umfassende Prüfung des Antrages sowie der eingereichten Unterlagen unter Beteiligung der Behörden und sachverständigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durchgeführt.

Es wurden beteiligt:

- Stadt Kempen
- Bezirksregierung Düsseldorf (Arbeitsschutz)
- > Fachabteilungen der Kreisverwaltung Viersen
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landwirtschaftskammer
- Landwirtschaftskammer/Kooperation
- Stadtwerke Kempen

Bedenken grundsätzlicher Art gegen das Vorhaben wurden durch die beteiligten Behörden und Stellen nicht erhoben.

Das Vorhaben sowie die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 18.04.2013 im Amtsblatt, im Internet und mit einer Kurznotiz in der Rheinischen Post bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden in der Zeit vom 25.04.2013 bis 24.05.2013 bei der Stadt Kempen, der Stadt Krefeld – Bürgerbüro Hüls - und bei mir ausgelegt. Einwendungen wurden bis zum 07.06.2013 nicht erhoben. Ein Erörterungstermin musste somit nicht durchgeführt werden.

Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet. Der Tierhaltungserlass musste bei der Prüfung der Antragsunterlagen nicht berücksichtigt werden, da er aufgrund der Vollständigkeit der Antragsunterlagen vor dem 20.02.2013 nicht anzuwenden war. Eine Abluftreinigungsanlage ist nicht erforderlich. Entsprechend Ziffer 2 des Erlasses sind alle Güllebehälter mit einem Zeltdach abzudecken - diese Forderung wäre ansonsten innerhalb eines Jahres nachträglich angeordnet worden.

Die Prüfung hat ergeben, dass aufgrund des Inhalts der eingereichten Unterlagen sowie der in Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 3 a i.V.m. § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art

genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

Die Anlage überschreitet den Wert nach Ziffer 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war somit durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 9 UVPG erfolgte gleichzeitig mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren – Auslegungsfristen, -orte sowie die Einwendungsfristen sind somit identisch. Einwendungen wurden während der Einwendungsfrist bis zum 07.06.2013 nicht erhoben.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sollen die Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse finden im Genehmigungsverfahren, bei der Entscheidung der Behörde über die Zulässigkeit eines Vorhabens, Berücksichtigung.

Die Erweiterung des Schweinemastbetriebs von Herrn Axel Boves umfasst den Neubau eines Schweinemaststalls und eines Güllebehäters mit 2170 m³ Füllvolumen. Nach Abschließen der Baumaßnahmen werden insgesamt 4.078 Schweinemastplätze vorhanden sein.

Schutzgüter

Bei Bau und Betrieb der Anlage werden vermehrt Lärm, Geruch, Staub, Bioaerosole/ Endotoxine und Ammoniak emittiert und können sich negativ auf die Schutzgüter Mensch, Flora/ Fauna und Landschaft, Boden, Wasser, Klima/ Luft und Kultur und Sachgüter auswirken.

Vorbelastungen

Im Gebiet sind vor allem Boden und Wasser bereits vorbelastet. So finden z.B. bereits hohe Nährund Schadstoffeinträge in den Boden und das Grundwasser durch Intensivlandwirtschaft statt. Es kommt zur Eutrophierung vorhandener Gewässer. Der natürliche Wasserhaushalt wird durch Entwässerungsmaßnahmen beeinflusst. Ebenso kommt es zur Grundwasserabsenkungen durch die Entnahme zur Bewässerung und Trinkwassergewinnung.

Emissionsbelastungen (Licht, Lärm, Geruch & Ammoniak) durch umliegende landwirtschaftliche Betriebe wirken bereits auf die Nachbarschaft ein.

Umweltauswirkungen während der Bauphase

Die Errichtung des Stallgebäudes, des Güllehochbehälters und bei Versiegelung der Untergrundflächen kann sich negativ auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/ Fauna und das Landschaftsbild auswirken.

Durch den Verlust von Bodenmaterial wird der Lebensraum von Bodenorganismen zerstört. Außerdem kann es zu einer Herabsetzung der Grundwasserneubildung und -speicherung kommen.

Für Flora/ Fauna kommt es durch den Neubau zu einem Verlust von Lebensraum.

Das Landschaftsbild wird durch technische Geräte visuell beeinträchtigt, die Erholungseignung kann herabgesetzt werden.

Durch den LKW-Verkehr und z.B. dem Betrieb eines Betonmischers wird die umliegende Nachbarschaft während der Bauphase durch Lärm und Staub belastet.

Umweltauswirkungen bei Betrieb der Anlage

Durch den Betrieb der Anlage kommt es zu Lärm-, Geruchs-, Staub-, Bioaerosol- und Ammoniakemissionen. Die Staub- und Bioaerosolbelastung wirkt sich vor allem auf die Menschen aus, die unmittelbar in und an der Anlage arbeiten. Hohe Staubgehalte in Ställen und Bioaerosole können zu Atemwegserkrankungen und Infektionen mit z.B. MRSA führen.

Lärmquellen wie Motoren und Schnecken im Stall, Fütterungsanlagen sowie Ventilatoren in den Abluftschächten und der LKW-Verkehr können die Nachbarschaft mit Lärm belästigen. Geruchsemissionen gehen vom Stall und dem Güllehochbehälter aus.

Durch Ammoniak kann es zu einer Stickstoffübersättigung von Biotopen kommen. Dies führt zu einem Rückgang von N-empfindlichen Biotoptypen und Pflanzen bzw. an diese angepasste Tiere.

Durch Grundwasserentnahme kann es zu einer Minderung des Grundwasserdargebots kommen, wodurch Flora und Fauna in grundwasserabhängigen Biotopen negativ beeinträchtigt werden.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um den negativen Umweltauswirkungen entgegen zu wirken werden Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen.

Zur Vermeidung von Verschmutzungen von Boden und Grundwasser und dem Eintrag von Nährstoffen werden alle güllegeführten Bauteile aus wasserundurchlässigem Beton hergestellt. Die Gülle selbst wird auf ausgewiesene, landwirtschaftliche Nutzflächen ausgebracht oder über Abnahmeverträge verwertet. Anfallendes Schmutzwasser sowie Desinfektions- und Reinigungsmittel werden gesammelt und in die Gülle eingebracht.

Zur Kompensation der Auswirkungen auf Flora, Fauna und Landschaft sowie des Landschaftbildes werden Ersatzmaßnahmen getroffen wie Pflanzungen und Eingrünung des Güllebehälters und die farbliche Anpassung an die Umgebung.

Zur Minderung von Geruchsimmissionen wird die Abluft über Einzelkamine mit einer Austrittsöffnung mindestens 3 m über First und 10 m über Gelände abgeführt.

Eine Reduzierung der Ammoniak Emissionen wird durch spezielle Fütterung der Tiere erreicht (Stickstoff angepasste Fütterung). Der bestehende Güllebehälter BE II.6 ist mit einer geschlossenen Abdeckung zu versehen und der Güllebehälter BE II.5 ist mit einem Zeltdach abgedeckt. Der geplante Güllebehälter BE II.7 soll ebenfalls mit einem Zeltdach abgedeckt werden. Die Ausbringung der Gülle auf die Felder erfolgt mit dem Schleppschlauchverteiler, wodurch Ammoniakverluste bei der Ausbringung verringert werden.

Staub- und Bioaerosolbelastung wird durch Sauberkeit und Hygiene in den Stallungen und Nassreinigung nach jedem Durchgang entgegen gewirkt. Bereitgestellte Arbeitskleidung verlässt die Anlage nicht. Die Tiere erhalten Flüssigfutter und werden computergesteuert gefüttert. Bei der Befüllung der Futtersilos werden spezielle Filtersäcke eingesetzt.

Betriebsstörungen und Stilllegung der Anlage

Bei Stromausfall kann es zu einem Ausfall der Abluftanlage kommen, die vollständig computergesteuert ist. In diesem Fall wird ein netzunabhängiger, akustischer Alarm ausgelöst und der Betriebsleiter telefonisch alarmiert. Eine ausreichende Belüftung muss dann durch Öffnen von Fenstern und Türen sicher gestellt werden. Nach 30 Minuten kann ein mobiles Notstromaggregat die Betriebssicherheit des Stalls wieder herstellen.

Leckagen am Güllekanal der BE I.4lassen sich durch Begehbarkeit des Güllekellers früh genug erkennen.

Eine Lagerung von größeren Mengen Desinfektions- und Reinigungsmitteln findet nicht statt.

Bei Stilllegung der Anlage sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen, so dass es zu keiner Verschmutzung von Grundwasser und Boden kommen kann. Dazu gehören z.B. die Reinigung und Desinfektion der Anlage sowie das Entleeren von Siloanlagen und Behältern und das Sichern der Anlage gegen unbefugtes Betreten.

Stellungnahme beteiligter Fachbehörden zum Vorhaben

Die beteiligten Fachbehörden haben keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben und sich der Umweltverträglichkeitsprüfung der Fa. Ökon inhaltlich angeschlossen.

Risikoabschätzung und Bewertung

Grundsätzlich sind aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung (mindestens 270 m) und deren Lage entgegen der Hauptwindrichtung, weder bei Errichtung noch bei Betrieb, negative Einflüsse durch Belastungen wie Lärm- und Geruchsimmissionen oder durch Krankheitserreger für die Nachbarschaft zu erwarten. Für die Bewohner der übrigen Wohnhäuser ist, aufgrund der weitaus größeren Entfernung zum Betrieb Boves, keine Gefährdung zu erwarten. Die Maßgaben der TA-Lärm, TA-Luft, GIRL und des LAI-Leitfadens (2012) werden eingehalten. Bezüglich der Staubemissionen der geplanten Anlage wird der Irrelevanzwert deutlich unterschritten. An keinem stickstoffempfindlichen Biotop überschreiten die Ammoniakimmissionen die kritische Konzentration von 3 μ g/m³. Innerhalb der Mindestabstände für die Stickstoffdeposition befindet sich kein stickstoffempfindliches Gebiet. Das Abschneidekriterium von 5 kg N/(ha*a) wird eingehalten. Die Emission von Bioaerosolen wird aufgrund der Haltungsform (Pflege der Tiere, Stallhygiene usw.) minimiert. Alle Werte liegen unterhalb der Grenzwerte.

Die Güllekanäle vom Maststall und der Güllehochbehälter mit Vorgrube werden aus wasserundurchlässigem Beton hergestellt, der gülle- und jauchebeständig ist. Zusätzlich werden die Anlagenteile mit einer Leckageerkennungseinrichtung ausgestattet, so dass keine Gülle unkontrolliert in den Boden gelangen kann und das Grundwasser gefährdet.

Zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes werden die Vorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft umgesetzt.

Negative Auswirkungen auf Boden, Grundwasser, Flora/ Fauna und Landschaft werden durch die aufgeführten Maßnahmen deutlich vermindert oder ganz vermieden.

Es sind also keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Da somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG gegeben sind, ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

VII Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Verwaltungsgebühr wird auf

€ 6617,60

(i. W.: Sechstausendsechshundertsiebzehn Euro)

festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW S. 328/ SGV. NRW 2011), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW), in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 ist nach Buchstabe b) zu erheben und berechnet sich nach folgender Formel:

Gesamtkosten der Anlage E = 940.000 €

bis zu 50.000.000 Euro: 2.750,00 € + 0,003 x (E - 500.000).

Dabei sind mit E die Errichtungskosten als voraussichtliche Gesamtkosten der Anlage o. derjenigen Anlagenteile, die nach der Änderungsgenehmigung errichtet (geändert) werden dürfen, einschl. Mehrwertsteuer erfasst.

Die nach Tarifstelle 15a.1.1 zu erhebende Gebühr beträgt 4070 €.

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen geworden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 BauO NRW und die Genehmigung der Abweichung nach § 73 BauO NRW mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde deren Gebühr nach der Berechnung vom Bauamt der Stadt Kempen 8.272,00 € betragen.

Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, somit 8.272,00 €.

Gem. Tarifstelle 15a 1.1 Nr. 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v.H.

Im vorliegenden Fall sind die Unterlagen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen erstellt worden.

Da dennoch ein erhöhter Verwaltungsaufwand erforderlich war, wird die Minderung der Gebühr auf 20 v.H. festgesetzt. Die geminderte Gebühr beträgt 6617,60 EURO.

Ich bitte Sie, den o.a. Betrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieses Schreibens auf eins meiner u.a. Konten unter Angabe des Kassenzeichens **66300003916/1080** zu überweisen. Dabei können Sie sich des beigefügten Zahlscheins bedienen.

Ohne Angabe des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

VIII

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) auch in elektronischer Form eingereicht werden.

	Hochachtungsvoll
-	Im Auftrag

Schiffer